Anlage 1 zur
Drucksache Nr.

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Umwelt
und Stadtgrün
UMWELTSCHUTZ

Dienstgebäude Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

LHH | Umwelt und Stadtgrün | Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Region Hannover
Fachbereich Umwelt, Team 36.29
Postfach 147
30001 Hannover

Bearbeitet von Rainer Konerding
Zimmer 6.25
TELEFON 0511 168 | 46594
FAX 0511 168 | 43689
Vermittlung 0511 168 | 0

Sprechzeiten montags bis freitags 09.00 – 13.00
Termine nach Vereinbarung
E-Mail rainer.konerding@hannover-stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Hannover
22.06.2017	Klimaschutzleitstelle 67.11/ko	Oktober 2017

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
Vorhaben: Neubau einer Wasserkraftanlage in Hannover-Döhren / Leine II. Ordnung

Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt Hannover unterstützt das Vorhaben einer Wasserkraftanlage am Döhrener Leinewehr und hat bereits 2012 einen Vorvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Darin sind die Überlassung der erforderlichen Flächen, Bauwerke und Wasserrechte an die AUF Eberlein & Co. GmbH sowie die Bedingungen dafür geregelt. Nach Planfeststellung wird der Vorvertrag durch einen Gestattungsvertrag abgelöst, der die Überlassung der Anlagen und Rechte für mindestens 30 Jahre regeln wird.

Folgende Änderungen sind vorzunehmen, sie können durch geringfügige Planänderung oder durch Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss bewirkt werden. Sie betreffen die vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Grünflächenpflegebezirk 67.31.7 gepflegten städtischen Flächen auf der Leineinsel:

1. Die mit Gebüschen und Hochstaudenfluren bewachsene Flussböschung westlich der Kaimauer wird auf einer Länge von 50 m mit einer Stufenanlage und der Schaltwarte überbaut. Diese Anlagen zum Betrieb sowie zur Ufersicherung sind durch die Betreiberin der Wasserkraftanlage AUF Eberlein & Co. GmbH zu pflegen, zu warten und instand zu halten.
2. Die im Plan als „Befestigte Fläche“ dargestellten Platz- und Wegebereiche sind in wassergebundener Bauweise mit Deckschicht neu bzw. wieder herzustellen. Dabei sind die

für den Betrieb und Kontrollverkehr erforderlichen Lastannahmen bei den Tragschichten zu berücksichtigen. Der Abschnitt des Johann-Duve-Weges bis zum neuen Wegeanschluss ist in die Überarbeitung einzubeziehen.

3. Während der Bauzeit sind die Bäume und Wurzelbereiche im Baubereich sowie an den Zufahrten gemäß RAS-LP 4 zu schützen. Grünflächen stehen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche zu Verfügung. Während der Bauzeit ist die Durchgängigkeit des Johann-Duve-Weges für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie für Pflegepersonal und –fahrzeuge aufrecht zu erhalten.

Folgende Auflagen sollen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

4. Die Statik und die Ausführungspläne insgesamt sind durch eine Prüfingenieurin bzw. einen Prüfingenieur zu prüfen.
5. Die geprüfte Statik und die Ausführungspläne sind auch dem Bereich Wasser- und Brückenbau (66.3) im Fachbereich Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover zwecks weiterer Prüfung und Zustimmung vorzulegen (Beteiligung am Prüf- / Planlauf).
6. Auch ein Exemplar der geprüften Unterlagen inkl. Prüfbericht der Prüfingenieurin bzw. des Prüfingenieurs ist der Landeshauptstadt Hannover, 66.3, zur Verfügung zu stellen.
7. Die verantwortlichen Beteiligten (Bauleitung der bauausführenden Unternehmen, Bauleitung der Vorhabenträgerin) für die Durchführung der Baumaßnahme werden der Landeshauptstadt Hannover frühestmöglich mit ihren Verbindungsdaten bekannt gegeben.
8. Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche Tiefbau sowie Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover erhalten ein Betretungsrecht der Baustelle und dürfen an den Baubesprechungen teilnehmen.
9. Spätestens mit Abschluss der Baumaßnahmen erhält die Landeshauptstadt Hannover, 66.3, die Bestandsunterlagen der kompletten Baumaßnahme (einmal digital, einmal in Papierform).
10. Der Hochwasserabfluss muss während der Baumaßnahme gewährleistet sein. Es ist daher sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme ein Notfallplan existiert, aufgrund dessen u. a. sichergestellt wird, dass eventuelle Hindernisse der Baumaßnahme im Flussbett bei Bedarf rechtzeitig beseitigt werden können.
11. Für die Nutzung der nichtöffentlichen Fuß-Radweg-Verbindung „Johann-Duve-Weg“ zwischen den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und den Bauflächen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover für die Zeit der Baustelleneinrichtung und Bauzeit bis zum Wirksamwerden des Gestattungsvertrags seine grundsätzliche Zustimmung. Die Bedingungen, Art und Maß der Nutzung sowie eventuelle bauliche Ertüchtigungen des Johann-Duve-Weges einschließlich anschließender Wiederherstellungsmaßnahmen sind mit der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover direkt abzustimmen.
12. Die Pflanzstandorte der Ausgleichsbäume auf der Leineinsel sind wegen freizuhaltender Sichtachsen zu überprüfen. Die Ausführungsplanung zum Wegebau ist mit dem Bereich Planung und Bau im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover, Sachgebiete Objektplanung I (67.21) sowie Baudurchführung und Vergabe (67.23), abzustimmen.

13. Die auf die Planfeststellung folgende Ausführungsplanung ist frühzeitig mit der Stadtdenkmalpflege bei der Landeshauptstadt Hannover abzustimmen.

Hinweise bezüglich der Eingriffsregelung (Anlage 3.2 der Planunterlagen):

14. Im Rahmen der Eingriffsregelung erklärt sich die Landeshauptstadt Hannover mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A 18 (Anlage von flächigen Gehölzbeständen im Überschwemmungsbereich) ausdrücklich einverstanden.
15. Es ist wünschenswert, dass sich das vorgesehene Monitoring zur Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage (Maßnahme S 13) auch auf das bestehende Umflutgewässer bezieht. Nur so können ein Gesamtüberblick und eine Bewertung der Entwicklung des Fischbestandes gewährleistet werden.

Der Bauantrag für die Baumaßnahmen liegt dem Bereich Bauordnung im Fachbereich Planen und Stadtentwicklung vor. Die Bauordnung wird der Planfeststellungsbehörde nach abschließender Prüfung und Entscheidung dazu eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Im Übrigen bestehen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover, insbesondere aus Sicht der Stadtplanung, der Stadtentwässerung, des Vorbeugenden Brandschutzes und der Unteren Fischereibehörde, kein Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

(van Schwartzenberg)
Fachbereichsleitung